

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am 16.02.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Taunusstein unterhält Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Betreuung

- (1) Die Stadt Taunusstein bietet folgende Betreuungsformen in den Tageseinrichtungen für Kinder an:
 - a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - c) Horte für Kinder im Schulalter,
 - d) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder
- (2) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234). Es besteht ein Grundanspruch für eine tägliche Betreuung am Vormittag. Sollte

ein Mehrbedarf über den Grundanspruch hinaus bestehen, ist dieser nachzuweisen. Die Festlegung der konkreten Betreuungszeiten erfolgt durch den Kindergarten-Platzservice im Festsetzungsbescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag unter Berücksichtigung des individuellen Angebotes der gebuchten Tageseinrichtung für Kinder und den verfügbaren Platzkapazitäten.

§ 4 Änderung der Betreuungsform

Änderungen in der Betreuungsform und -zeit müssen bis zum 05. des Vormonats dem Magistrat der Stadt Taunusstein vorliegen; sie gelten für mindestens sechs Monate.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Abweichungen hiervon sind nach den Anforderungen der jeweiligen Einrichtungen möglich.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Sie werden ebenfalls an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden.
- (4) Im Bedarfsfall wird ein Notdienst in anderen Einrichtungen eingerichtet.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Im Bedarfsfall wird ein Notdienst eingerichtet.

§ 6 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in Taunusstein ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnung nach § 22 Bundesmeldegesetz) haben, offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermelassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit §§ 33 und 34 Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- (4) Sind Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder frei, die längerfristig nicht mit Kindern, die ihren ersten Wohnsitz in Taunusstein haben, belegt werden können, so ist eine Ausnahme von Absatz eins möglich.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag nach schriftlicher Anmeldung bei dem Magistrat der Stadt Taunusstein.
- (2) Mit Zugang des Festsetzungsbescheides erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Taunusstein an.

- (3) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn die in § 6 Abs. 3 der Satzung zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippe: Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) in den Kindergarten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - c) in den Hort: schulpflichtige Kinder
- (6) Ist eine Platzzuteilung seitens des Kindergarten-Platzservice erfolgt, muss der Betreuungsplatz bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn verbindlich zu- oder abgesagt werden. Wird der Platz nach Ablauf der 6-Wochen-Frist abgesagt, gelten die Abmeldefristen gemäß § 11 Absatz 2. Der festgesetzte Elternbeitrag gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein ist zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen, kann von der Abmeldefrist abgesehen werden. Der Kindergarten-Platzservice entscheidet über die Anerkennung des Ausnahmetatbestandes.
- (7) Das Betreuungsjahr endet am 31.07. eines Jahres. Sollten die gesetzlichen Sommerferien des Landes Hessen über den 31.07. hinausgehen, kann die Betreuung des Schulkindes auf schriftlichen Antrag hin für die darüber hinaus gehende Zeit erfolgen. Die Beiträge und Entgelte sind für den vollen Monat zu entrichten.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen, reinlich und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie am Ende der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Aufsichtspflicht des die Hortkinder betreuenden Personals beginnt mit der Meldung des Kindes bei seinem Eintreffen beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Entlassen des Kindes durch das Betreuungspersonal zu den diesem von den Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung vorgegebenen Zeiten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung (Heimwegbescheinigung) kann widerrufen werden. Die zur Abholung berechtigte Person weist sich gegenüber dem Betreuungspersonal mittels Personalausweis oder Reisepass aus.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Kranke Kinder sind vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen.
- (8) Für Kinder, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können separate Vereinbarungen getroffen werden.
- (9) Insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten nach § 33 und 34 Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), dürfen die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn die in § 6 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (10) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (11) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein einzuhalten und insbesondere die Beiträge und Entgelte zu entrichten.
- (12) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten eng mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammenarbeiten (z.B. durch Entwicklungsgespräche) und an Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder teilnehmen.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein bestimmt.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein erhoben

§ 11 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres (§ 7 Abs. 6) erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres dem Magistrat der Stadt Taunusstein zugegangen sein. Bei Kindern, die zum beabsichtigten Einschulungstermin (sogenannte „Kann-Kinder“) nicht zugelassen werden, gilt der 31. Mai als spätester Zeitpunkt für eine Abmeldung.
- (2) Eine Abmeldung aus objektiv wichtigem Grund, wie z.B. Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, ist möglich. Die Abmeldefrist beträgt zwei Monate. Die Abmeldung muss dem Magistrat der Stadt Taunusstein spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt ab sofort und wird schriftlich erklärt.

- (4) Sofern Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt ab sofort und wird schriftlich erklärt.
- (5) Werden die Beiträge und Entgelte zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind wird vom weiteren Besuch ausgeschlossen, der Ausschluss gilt ab sofort und wird schriftlich erklärt.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Beiträge und Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten,
 - b) Name, Anschrift und Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des aufzunehmenden Kindes,
 - c) Nachweise des Arbeitgebers der Personensorgeberechtigten,
 - d) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

Die Berechtigung zur Datenspeicherung ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen: Hess. Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzungen der Stadt Taunusstein.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein vom 01.08.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 21.02.2017

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

- ➔ Aar-Boten, Ausgabe vom 24. Februar 2017
- ➔ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 24. Februar 2017

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 27.02.2017

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister